

Abg. Lehmann führte zur Begründung des Antrages aus, dass offensichtlich ein Bedarf für eine solche Zuständigkeitsordnung bestehe. Denn es stelle sich die Frage, warum andere Kreise eine solche Regelung hätten, wenn man sie nicht brauche. Dies diene auch der Transparenz für den Bürger. Es sollte nicht in das Belieben des Landrates oder eines anderen Gremiums gestellt werden, in welchem Ausschuss Anträge verwiesen werden.

Abg. Dr. Bieber entgegnete, dass man aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahrzehnten keine Notwendigkeit für die Einführung einer solchen Zuständigkeitsordnung sehe. Er verwies hierzu auf die Gespräche im Ältestenrat. Über die Verweisung von Anträgen in Ausschüsse habe es bisher auch nie Streit gegeben. Sollte es hier zu Problemen kommen, könne man gerne über eine entsprechende Regelung nachdenken. Derzeit sehe er hierfür aber keine Notwendigkeit. Seine Fraktion wolle daher am Bewährten festhalten.

Abg. Tendler bezog sich ebenfalls auf die Gespräche im Ältestenrat, wo er den Eindruck gehabt habe, dass Abg. Otter den vorgetragenen Argumenten hier weitestgehend gefolgt sei. In den vergangenen Jahren sei man mit Anträgen hier relativ flexibel und großzügig umgegangen und habe selten mal ein Problem gehabt. Das System habe sich insoweit bewährt. In der beigefügten Zuständigkeitsordnung des Rhein-Erft-Kreises sehe man ja, wie schwierig es sei, alle Themenbereiche abzudecken und entsprechend zuzuordnen.

Abg. Steiner verwies auf seine Erfahrungen der letzten Jahre, wo es nie Tendenzen gegeben habe, Anträge in andere als die gewünschten Ausschüsse zu verweisen. Selbst wenn es Themen mit Überschneidungen in verschiedenen Fachausschüssen gegeben habe, habe man durchweg einstimmig beschlossen, diese gegebenenfalls parallel in verschiedenen Fachausschüssen zu beraten. Eine Zuständigkeitsordnung sei insoweit starrer und lasse eine solche Flexibilität nicht zu. Sollte hier eine andere Situation eintreten, könne man hierüber aber noch einmal reden.

Der Landrat wies klarstellend darauf hin, dass Anträge laut der Geschäftsordnung für den Kreistag auch direkt an einen Fachausschuss oder dessen Vorsitzenden gerichtet werden könnten. Diese Anträge müssten dann nicht vom Kreisausschuss an den Fachausschuss verwiesen werden.

Abg. Dr. Lamberty unterstrich, dass die Geschäftsordnung beide Möglichkeiten zulasse. Man könnte durchaus darüber nachdenken, dies im Zuge der Geschäftsordnung dahingehend zu regeln, dass alle Anträge zunächst vom Kreisausschuss in einen Fachausschuss verwiesen werden müssten. Dies hielte er für sinnvoll. Man sollte allerdings nicht mehr regeln als unbedingt notwendig und es insoweit bei der bisherigen Verfahrensweise belassen.